

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Bekanntmachung

Geschäftsordnung der Gaue des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Nachstehend gebe ich die Geschäftsordnung für die Gaue im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V. bekannt. Die Geschäftsordnung ist von mir genehmigt worden und am 1. März 1935 in Kraft getreten.

Mit Ausnahme der Gaue Bayerische Ostmark, Essen, Halle-Merseburg, Kurhessen und Magdeburg-Anhalt, bei denen der Gauobmann noch nicht ernannt worden ist, sind sämtliche Gaue bereits im Besitz der Gau-Geschäftsordnung. Die beschleunigte Durchführung der Neuorganisation ist den Leitungen der Gaue zur Pflicht gemacht worden.

Zur Aufklärung weise ich darauf hin, daß die ehemaligen Kreisvereine des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, die in den Bund eingegliedert worden sind oder noch werden, der übergeordnete Verwaltungsbezirk für die in ihnen zusammengefaßten Gaue sind. Bis auf weiteres unterstehen daher die Gauobmänner dem zuständigen Kreisvereinsvorsitzenden, der andererseits den Weisungen des Bundesvorsitzers Folge zu leisten hat. Die Gaue eines ehemaligen Kreisvereinsgebietes haben ihre Aufgaben gemeinsam durchzuführen.

Die Übernahme der Kreisvereine in den Bund ist getroffen worden, weil damit gerechnet werden kann, daß die endgültige gebietsmäßige Neugliederung des Reiches ungefähr den ehemaligen buchhändlerischen Kreisvereinsgebieten entsprechen wird; dieser endgültigen Reichsgliederung werden dann auch Reichsschrifttumskammer und Bund folgen. Es handelt sich also bei der jetzigen Gaueinteilung um eine einstweilige Regelung.

In den nächsten Tagen wird die Geschäftsordnung für die Ortsgruppen und örtlichen Arbeitsgemeinschaften des Bundes veröffentlicht werden. Im Anschluß daran erfolgt die Veröffentlichung der bisher ernannten Ortsgruppen-Obmänner. Die Liste umfaßt bis jetzt 21 Gaue. Zehn Gaue stehen noch aus; ich ersuche dringend darum, daß sie ihre Meldungen baldigst einreichen.

Leipzig, den 12. März 1935.

Baur, Vorsteher.

Geschäftsordnung

des Gaues im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

§ 1.

Der Gau ist die verwaltungsmäßige Untergliederung derjenigen Mitglieder des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V. (im folgenden Bund genannt), die in seinem Gebiet ansässig sind.

Ihm obliegt im Rahmen der Aufgaben des Bundes die Selbstverwaltung des im Gaugebiet ansässigen Buchhandels.

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Sie hat ihren Sitz in Die Anstellung eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Bundesvorsitzers.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 2.

Der Gau gliedert sich in Ortsgruppen und Arbeitsgemeinschaften.

In Orten, in denen fünf oder mehr buchhändlerische Firmen des Bundes ansässig sind, werden Ortsgruppen, und in Orten, in denen weniger als fünf, aber mindestens drei ansässig sind, Arbeitsgemeinschaften gebildet.

§ 3.

Der Gau steht mit seinen Gliederungen dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 4.

Beiträge werden nicht erhoben. Zur Deckung der Verwaltungskosten wie Reisepesen der Gauobleute usw. erhält der Gau vom Bund einen vom Bundesvorsitzer für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Anteil des von den Gauangehörigen an den Bund zu zahlenden Jahresbeitrages.

Erfordern besondere Aufgaben des Gaues besondere Umlagen, so dürfen diese vom Gauobmann nur mit Genehmigung des Bundes festgesetzt und erhoben werden.

§ 5.

Zur Durchführung der Aufgaben des Gaues dienen die Gauversammlung, die Gauversammlung und folgende, ehrenamtlich geleitete Ämter:

1. der Gauobmann,
2. der stellvertretende Gauobmann,
3. der Gaukassenverwalter,
4. der Gau-Beirat.

Notwendige Auslagen werden vergütet. Für Fahrtkosten und Tagelöhner gelten die von der Reichsschrifttumskammer aufgestellten Grundsätze.

§ 6.

Der Gau wird vom Gauobmann geführt. Er und sein Stellvertreter werden vom Vorsteher des Bundes ernannt und abberufen. Der Gauobmann ernennt den Kassenverwalter.

Der Gauobmann, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, ist berechtigt, alle zur Durchführung der Angelegenheiten des Gaues erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Den Anweisungen des Vorstehers des Bundes hat er Folge zu leisten. Der Bundesvorsitzer kann nötigenfalls an seiner Stelle die erforderlichen Anordnungen treffen.

Der Gauobmann und der Gaukassenverwalter sind dem Vorsteher des Bundes für die Kassenführung des Gaues verantwortlich. Im zweiten Monat eines jeden Kalenderjahres haben sie den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesvorsitzers.